

Antrag der Redaktionskommission*
vom 25. Januar 2018

KR-Nr. 306b/2014 KR-Nr. 259/2014

**Beschluss des Kantonsrates
über die parlamentarische Initiative von
Martin Zuber betreffend Beteiligung der Gemeinden
an den Kosten der Ombudsperson**

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag der Geschäftsleitung
des Kantonsrates vom 16. März 2017,

beschliesst:

I. Die parlamentarische Initiative KR-Nr. 306/2014 von Martin
Zuber wird geändert, und es werden nachfolgende Gesetzes- und Ver-
ordnungsänderungen beschlossen.

II. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Motion KR-Nr. 259/
2014 von Stefan Hunger betreffend Faire Gemeindebeiträge für die
Nutzung der Ombudsstelle erledigt ist.

III. Mitteilung an den Regierungsrat.

Zürich, 25. Januar 2018

Im Namen der Redaktionskommission

Die Präsidentin:
Sonja Rueff

Die Sekretärin:
Heidi Baumann
(in Vertretung von Katrin Meyer)

* Die Redaktionskommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Sonja Rueff, Zürich (Präsidentin); Nina Fehr Düsel, Küsnacht; Sibylle Marti, Zürich; Sekretärin: Heidi Baumann (in Vertretung von Katrin Meyer).

A. Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG)

(Änderung vom; Revision der Höhe der Gemeindebeiträge an die Ombudsstelle)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag der Geschäftsleitung |
des Kantonsrates vom 16. März 2017,

beschliesst:

I. Das Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 24. Mai 1959 wird wie folgt geändert:

Wahl § 87. Abs. 1 unverändert.

² Die Ersatzleute amten als Stellvertretung der Ombudsperson. Sie unterstützen diese beim Abbau der Geschäftslast oder wenn die Ombudsperson ihre Obliegenheiten nicht rechtzeitig erfüllen kann. |

Abs. 3 unverändert.

§ 88 a wird zu § 94 b. |

d. Kosten § 94. Abs. 1 und 2 unverändert.

³ Die Höhe der jährlichen Beteiligung beträgt höchstens Fr. 1 pro Einwohnerin oder Einwohner und wird auf Antrag der Ombudsperson vom Kantonsrat festgelegt. Dieser berücksichtigt dabei die Einwohnerzahl aller Gemeinden, deren Gemeindeordnung das Tätigwerden der Ombudsperson vorsieht. |

Abs. 4 unverändert.

II. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.

III. Im Falle eines Referendums wird der Beleuchtende Bericht von der Geschäftsleitung des Kantonsrates verfasst.

IV. Die Geschäftsleitung des Kantonsrates legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens fest.

B. Verordnung über die Beteiligung der Gemeinden an den Kosten der Ombudsperson

(Änderung vom)

I. Die Verordnung über die Beteiligung der Gemeinden an den Kosten der Ombudsperson vom 26. September 2011 wird wie folgt geändert:

§ 1. Sieht eine Gemeinde in ihrer Gemeindeordnung das Tätigwerden der Ombudsperson vor, entrichtet sie dieser eine Gebühr von jährlich Fr. 0.40 pro Einwohnerin beziehungsweise Einwohner.

§ 2. Die Gebühr gemäss § 1 wird wie folgt auferlegt:
lit. a–c unverändert.

§ 3. Abs. 1 unverändert.

² Die jährliche zu entrichtende Gebühr gemäss §§ 1 und 2 reduziert sich um die Hälfte, wenn eine Gemeinde die Ombudsperson im laufenden Geschäftsjahr nicht mit einem Verfahren gemäss § 91 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes beansprucht hat.

§ 5. Die Ombudsperson erfasst die Kosten der für die Gemeinden erbrachten Leistungen in Abhängigkeit von Gemeindegrösse und -typ. Gestützt darauf überprüft sie periodisch den Gebührenansatz und die Verteilung gemäss §§ 1–3.

II. Gegen diese Änderung der Verordnung kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten.

III. Die Geschäftsleitung des Kantonsrates legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens fest.

IV. Veröffentlichung im Amtsblatt.